

An den
Wahlbereichsleiter
des Wahlbereichs

Wahlvorschlag (Bürgerschaftswahl)

der
(Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zur Bürgerschaft am

im Wahlbereich

1. Aufgrund der §§ 17 ff. des Wahlgesetzes und des § 28 der Landeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname — Vornamen ¹⁾	Beruf oder Stand ²⁾	Geburtsdatum — Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1
2

usw.

- Die unter lfd. Nr. aufgestellten Bewerber kandidieren als Unionsbürger nur zur Stadtbürgerschaft - ³⁾.

2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist:
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar
- a) Zustimmungserklärungen und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerber,
 - b) Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
 - c) Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner ⁴⁾,
 - d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides statt (§ 19 Absatz 6 des Wahlgesetzes).

.....,

(Ort)

(Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des zuständigen Landesvorstandes) ⁵⁾

.....
(Name) (Funktion) (Funktion)

.....
(Name) (Funktion) (Funktion)

1) Je Bewerber ist mindestens ein Vorname anzugeben; maximal dürfen zwei Vornamen je Bewerber angegeben werden.
2) Je Bewerber darf maximal ein Beruf oder Stand angegeben werden; bei Bewerbern, die Mitglied der Bürgerschaft, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind, kann die Mitgliedschaft in dem Gesetzgebungsorgan anstelle oder zusätzlich zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Namenszusatz „MdBB“, „MdB“ oder „MdEP“ angegeben werden.
3) Im Wahlvorschlag für den Wahlbereich Bremerhaven streichen.
4) Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren.
5) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so muss der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.